

Gesetzliche Mindestlöhne verstossen gegen die Lohnfreiheit

Neben der 1:12-Initiative sorgt auch die Forderung nach gesetzlichen Mindestlöhnen für Kontroversen: Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt die Mindestlohn-Initiative, die nächstes Jahr zur Abstimmung kommen dürfte, entschieden ab. Denn sie will einerseits einen faktischen GAV-Zwang einführen – und andererseits in die freien Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern respektive Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften eingreifen.

Weil für die Gewerkschaften «Gesamtarbeitsverträge der Königswege für anständige Löhne» bleiben, sollen Bund und Kantone gemäss der Mindestlohn-Initiative den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) mit Mindestlöhnen fördern. Diese Förderung entspricht bei genauer Analyse aber einem indirekten Vertragszwang. Die Initianten nennen nämlich als Fördermassnahmen die GAV-Pflicht bei öffentlichen Aufträgen, der Erteilung von Konzessionen und der Gewährung von Finanzhilfen.

Mit der Macht des Staates als Nachfrager und Träger hoheitlicher Funktionen sollen also Arbeitgeber in einen GAV gezwungen werden. Zudem wären unter diesem Druck auch jene Sozialpartner zur Festsetzung von GAV-Mindestlöhnen gezwungen, die das bisher absichtlich nicht getan haben, weil sie die Lohnfestsetzung auf der Firmenebene belassen wollen. Für die Verfechter des GAV als Instrument einer freien Sozialpartnerschaft ist die mit der Initiative verfolgte «Förderung» der GAV unannehmbar. Die Sozialpartner sollen ohne indirekte Einmischung des Staates entscheiden können, ob und auf welcher Höhe in ihren GAV Mindestlöhne festgesetzt werden.

Gegen den Eingriff in die Vertragsfreiheit

Die Festsetzung der Löhne ist Bestandteil der Vertragsfreiheit, welche das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern respektive ihren Organisationen prägt und eine wesentliche Voraussetzung für die Flexibilität des Arbeitsmarkts in der Schweiz ist. Die dezentrale Lohnfindung führt zu einer

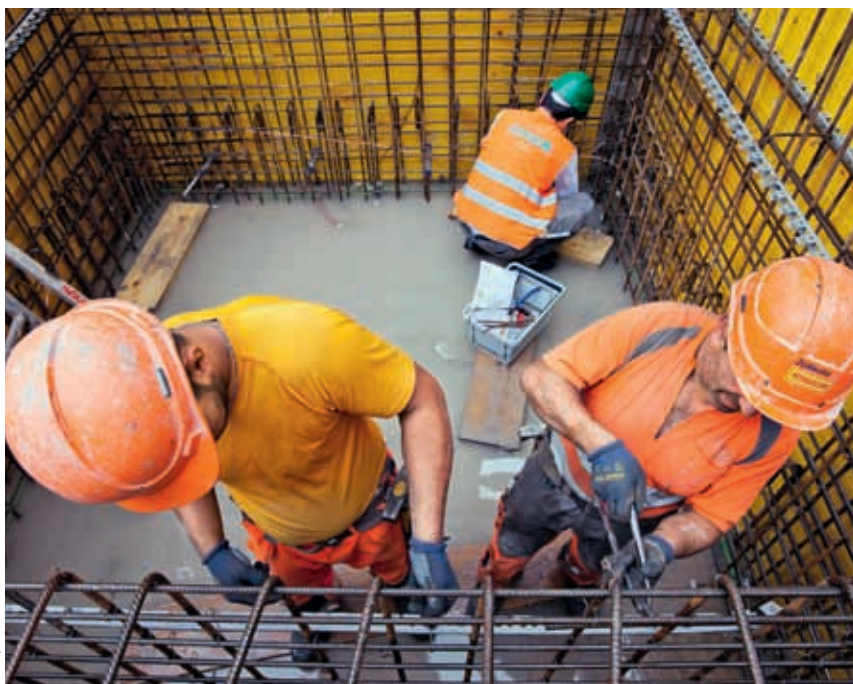


Bild: Keystone / Salvatore di Nolfi

Keine lohnpolitische Baustelle: Die Festlegung von allfälligen Mindestlöhnen muss auch künftig den Sozialpartnern der Branchen überlassen bleiben – wie etwa in der Bauwirtschaft.

Lohnstruktur, in der sich die Wertschöpfungsdifferenzen zwischen den einzelnen Branchen und Unternehmungen sehr gut abbilden. Auf dieser Basis beruht die sehr gute Gesamt-Performance des Schweizer Arbeitsmarkts mit einer hohen Erwerbsbeteiligung, einer tiefen Arbeitslosigkeit, einem hohen Lohnniveau und einem kleinen Niedriglohn-Sektor.

Diese Standortstärke wird durch die Mindestlohn-Initiative gefährdet, denn sie verlangt die Festsetzung eines allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohns, der für alle Arbeitnehmenden gilt und so auch eine materielle Vorgabe für die Lohnregelungen in den GAV macht. Wie weit dieser Eingriff in die Freiheit der

Sozialpartner geht, zeigt die Tatsache, dass zahlreiche geltende GAV-Mindestlöhne unter dem in der Initiative vorgesehenen Wert von 22 Franken pro Stunde respektive 4000 Franken bei einer 42-Stunden-Woche liegen.

Fatale Konsequenzen für die gesamten Lohnstrukturen

Die massive Erhöhung der tiefsten Löhne über die Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen hat Auswirkungen auf die gesamten Lohnstrukturen innerhalb der betroffenen Branchen und Firmen. Löhne stehen in einem klaren Verhältnis zu den Anforderungen an die Stelle. Bei Arbeitsplatzbewertungen werden die notwendige Ausbildung, Be-

rufserfahrung und Verantwortung ebenso berücksichtigt wie (schwierige) Arbeitsumstände – wie zum Beispiel Nacharbeit, Schichtarbeit, starke Immis-sionen etc. Das zufällige Herausbrechen einzelner Gruppen aus einer Lohnstruktur bringt die ganze Struktur in Bewegung, indem das Verhältnis der einzelnen Stellenbewertungen untereinander neu angepasst werden muss.

Gegen die Gefährdung von Arbeitsplätzen

Der von der Initiative verlangte Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde oder 4000 Franken bei einer 42-Stunden-Woche ist viel höher angesetzt als die Mindestlöhne in vergleichbaren europäischen Ländern (siehe Tabelle). Dem-entsprechend müssten nach Angaben der Initianten die Löhne von etwa 400 000 oder zehn Prozent aller Be-schäftigten teils deutlich angehoben werden. Ein solch tiefgreifender Ein-griff in die Schweizer Lohnstrukturen würde die betroffenen Arbeitsplätze zumindest teilweise in Frage stellen.

Während die Beschäftigungswirkun-gen tiefer Mindestlöhne mit einem klei-nen Anteil Betroffener umstritten sind (zum Beispiel in den USA und Grossbri-tannien, wo weniger als zwei Prozent der Arbeitnehmenden betroffen sind), führen nach Angaben der Internationa-len Arbeitsorganisation (ILO) hohe Min-destlöhne zu Beschäftigungseinbussen. Grund dafür ist die Tatsache, dass die

Mindestlöhne in Europa im Vergleich

	Monatlicher Mindestlohn 2013 in Euro	Gesetzlicher Min- destlohn in % des Medianlohns (2010)
Luxemburg	1874	43 %
Irland	1462	52 %
Niederlande	1469	47 %
Belgien	1502	52 %
Frankreich	1430	60 %
Grossbritannien	1264	46 %
Spanien	753	44 %
Schweiz (gefordert)	3333 (bei Kurs: 1.20)	69 %

Quelle: Eurostat/OECD

Lohnhöhe von der Produktivität der ent-schädigten Arbeit abhängt. Es ist des-halb evident, dass in einem gut funk-tionierenden Arbeitsmarkt deutlich über dem Marktlohn liegende Mindestlöhne die Wegrationalisierung oder den Ex-port von Arbeitsplätzen fördern und den Einstieg oder Wiedereinstieg in die Er-werbstätigkeit erschweren. Werden die Löhne wider die Marktkräfte «künstlich» erhöht, so steigen zudem auch die An-forderungen an die Lohnempfänger, das heisst, der Druck auf die Mitarbeiten-den nimmt zu.

Ein flächendeckender «Einheitstarif» führt überdies zu Verzerrungen sowohl der unternehmensinternen Lohnstruk-turen als auch des Wettbewerbs unter den Unternehmungen. Leidtragende

all dieser Negativeffekte sind gerade jene leistungs- respektive qualifikations-schwächeren Personen, die angeblich mit gesetzlichen Mindestlöhnen ge-schützt werden sollen.

Gegen falschen Ansatz für den Sozialschutz

Die Begründung gesetzlicher Mindest-löhne mit Sozialschutz-Argumenten ist falsch. Die Lebenshaltungskosten der Betroffenen differieren sehr stark, je nach ihrer familiären Situation und ihrem Wohnort. Der Lohn, der für eine Einzelperson genügt, reicht unter Um-ständen nicht für eine ganze Familie. Häufig stehen einem Haushalt aber zwei Löhne zur Verfügung.

Der sozialpolitisch richtige Ansatz ist deshalb das Haushaltseinkommen. Wo dieses nicht ausreicht, gewährleistet in der Schweiz ein ausgebautes soziales Sicherungssystem die materielle Exis-tenz der Betroffenen. Gleichsam mass-geschneiderte Konzepte tragen den unterschiedlichen Bedürfnissen ver-schiedener Risikogruppen und Einzel-personen Rechnung. Auf diesem Weg ist ein Mindesteinkommen in der Schweiz garantiert, womit niemand wegen sei-nes ungenügenden Erwerbseinkom-mens in echte Armut gerät. ■

Fakten zu Löhnen und Mindestlöhnen

Die Lohnsituation in der Schweiz ist in allen wesentlichen Belangen besser als in den meisten vergleichbaren Ländern. Das Lohnniveau liegt – gemessen in Kaufkraft-Einheiten – mit umgerechnet 50 242 US-Dollar deutlich über dem Durchschnitt der OECD (44 757 Dollar) und der EU-15 (40 062 Dollar). Der Anteil der Tieflöhne, d. h. der Löhne, die unter zwei Dritteln des Medianlohns sind, liegt in der Schweiz bei 9,2 Prozent. Damit ist ihr Anteil wesentlich geringer als der OECD-Durchschnitt von 16,3 Prozent. Die Quote der Erwerbstätigen mit wesentlicher materieller Beeinträchtigung beträgt in der Schweiz 1,1 Prozent – gegenüber 5,2 Prozent in den EU-27-Ländern. Die Schweizer Lohnstruktur kor-reliert sehr stark mit der Wertschöpfung in den jeweiligen Branchen.

In Europa kennen 22 Länder einen gesetzlichen Mindestlohn. Das Spektrum reicht von 123 Euro pro Monat in Bulgarien bis zu 1758 Euro in Luxemburg. Ein Vergleich der Mindestlöhne und ihres Verhältnisses zum jeweiligen Median-lohn in ausgewählten westeuropäischen Staaten zeigt, dass der mit der Initia-tive geforderte Mindestlohn hoch angesetzt ist (siehe Tabelle). ■

Dieser Beitrag beruht auf dem aktualisierten Positionspapier des Schweizerischen Arbeit-geberverbands. Es ist integral abrufbar unter: www.arbeitgeber.ch